



# Baden-Württemberg

CHEMISCHE UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSÄMTER BADEN-WÜRTTEMBERG

Merkblatt Nahrungsergänzungsmittel (NEM)

Stand: 06/2022

## Import und Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln

Immer wieder ergeben sich für Lebensmittelunternehmer Fragestellungen zur Einfuhr und zum Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln. Nachfolgend sind Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen zusammengestellt.

### 1. Was ist ein Nahrungsergänzungsmittel?

Für Nahrungsergänzungsmittel (NEM) wurden in der RL 2002/46/EG EU-weit spezielle Regelungen getroffen. Diese Richtlinie wurde mit der Verordnung über NEM (NemV) in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß § 1 NemV ist ein NEM definiert als Lebensmittel, das

- dazu bestimmt ist, die allgemeine Ernährung zu ergänzen und
- ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung allein oder in Zusammensetzung darstellt und
- in dosierter Form, insbesondere in Form von Kapseln, Pastillen, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen, in den Verkehr gebracht wird.

#### Hinweis

Einige der Produkte, die außerhalb von Deutschland als „*Food/Dietary Supplements*“ vermarktet werden, sind nach deutschem bzw. EU-Recht keine Lebensmittel, sondern Arzneimittel.

**Deshalb sollten Lebensmittelunternehmer als Erstes überprüfen bzw. sachkundig prüfen lassen, ob das zu vermarktende Produkt nach deutschem Recht ein Arzneimittel oder ein Lebensmittel ist.**

Arzneimittel müssen vor dem Inverkehrbringen angemeldet und zugelassen werden (i. d. R. durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)).

### 2. Müssen Nahrungsergänzungsmittel zugelassen oder angemeldet werden?

NEM sind Lebensmittel. Sie benötigen daher keine Zulassung vor ihrem Inverkehrbringen. Lebensmittelunternehmer sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht allein für die Sicherheit und die Rechtskonformität ihrer Produkte verantwortlich. NEM müssen aber spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angezeigt werden (siehe hierzu auch Punkt 3.1.).

### 3. Was ist beim Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln in Deutschland zu beachten?

Lebensmittelunternehmer müssen primär selbst sicherstellen, dass alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Es gilt das Vorsorgeprinzip. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

### 3.1. Anzeigepflicht beim BVL

Nach § 5 der NemV müssen NEM spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem BVL angezeigt werden. Die Anzeige sollte online erfolgen. Auf der Webseite des BVL wird unter „Nahrungsergänzungsmittel“ u. a. auch das Anzeigeverfahren erläutert ([https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/03\\_NEM/Im\\_nahrungsErgMittel\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/03_NEM/Im_nahrungsErgMittel_node.html)).

### 3.2. Registrierpflicht für Lebensmittelbetriebe

Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, ihren Betrieb und die Art der Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Behörde anzumelden. Zuständig für die Durchführung der amtlichen Überwachung in Baden-Württemberg sind die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern der Stadtkreise. Das Verfahren für Baden-Württemberg ist unter „Lebensmittelüberwachung - als Lebensmittelunternehmen registrieren“ (<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/3235>) ausführlich beschrieben.

### 3.3. Aufgaben im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht

Für Lebensmittel sind auf europäischer Ebene allgemein die Bestimmungen der VO (EG) 178/2002 (BasisVO) und die darauf beruhenden nationalen Vorschriften des LFGB zu beachten.

Lebensmittelunternehmer sind auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in ihrem Unternehmen dafür verantwortlich, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für Ihre Tätigkeit gelten, sowie für die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen (vgl. Art. 17 BasisVO). Insbesondere sind Vorgaben bezüglich der Lebensmittelsicherheit (Art. 14 BasisVO), Aufmachung (Art. 16 BasisVO), Rückverfolgbarkeit (Art. 18 BasisVO) und Verantwortlichkeit für Lebensmittel (Art. 19 BasisVO) zu beachten.

Weitere Details zu den Pflichten als Lebensmittelunternehmer können auf der Webseite des BVL unter „Pflichten als Lebensmittelunternehmer“ nachgelesen werden ([https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/13\\_FAQ/FAQ\\_Pflichten/FAQ\\_Pflichten\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Pflichten/FAQ_Pflichten_node.html)).

**Die Rechtskonformität (Zusammensetzung, Kennzeichnung/Bewerbung) muss durch eigene Untersuchungen sichergestellt werden. Wichtige Aspekte sind insbesondere:**

- Prüfung auf nicht zugelassene Zutaten (z. B. bestimmte Zusatzstoffe nach VO (EG) 1333/2008, verbotene Stoffe nach Anhang III VO (EG) 1925/2006 oder nicht zugelassene neuartige Lebensmittel, siehe Punkt 3.3.1.)
- Prüfung der Einhaltung von Höchstmengen (z. B. für Zusatzstoffe, Kontaminanten, z. B. nach VO (EG) 1881/2006)
- Aufbewahrung von Analysenzertifikaten und Produktspezifikationen
- Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit

#### 3.3.1. Neuartige Lebensmittelzutaten

Insbesondere bei NEM werden häufig Zutaten eingesetzt, die bisher nicht in nennenswertem Umfang in der Europäischen Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und damit unter die VO (EU) 2015/2283 fallen (sog. „Novel Foods“). Häufig handelt es sich um pflanzliche Zubereitungen, aber auch um andere Stoffe, die vor der Verwendung zusätzlich einer Zulassung bedürfen.

Es ist außerdem zwischen Pflanzenteilen und deren Extrakten zu unterscheiden. Extrakte weisen häufig eine vom Ausgangsmaterial erheblich abweichende Zusammensetzung auf. Je nach gewählten Extraktionsverfahren können Stoffe gezielt angereichert werden; dies können z. B. Nährstoffe, sekundäre Pflanzenstoffe aber auch pharmakologisch wirksame Stoffe oder bisher unbekannte Substanzen sein. Abhängig von der Art und Menge der angereicherten Stoffe bzw. des angewandten Verfahrens selbst, kann ein Extrakt somit als neuartig und damit als zulassungspflichtig eingestuft werden, auch wenn er aus einem üblichen Lebensmittel hergestellt wurde.

Alle bisher zugelassenen neuartigen Lebensmittel und ihre Verwendungsbedingungen sind in der Unionsliste (DVO (EU) 2017/2470) aufgeführt. Weiterführende Informationen zu der Statusbestimmung von Lebensmitteln und zum Zulassungsverfahren von neuartigen Lebensmitteln sind z. B.

unter „Neuartige Lebensmittel – Novel Food“ auf unserer Internetseite nachzulesen ([https://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?ID=825&subid=0&Thema\\_ID=2&lang=DE](https://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?ID=825&subid=0&Thema_ID=2&lang=DE)).

### 3.3.2. Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe

Gegenwärtig gibt es auf europäischer Ebene keine rechtlich verbindlichen Höchstmengenregelungen für Vitamine und Mineralstoffe; an einheitlichen Regelungen wird jedoch derzeit gearbeitet. Im Zuge dessen hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) für Deutschland Höchstmengenvorschläge formuliert und für bestimmte Verbrauchergruppen und Produkte die Anbringung von Warnhinweisen empfohlen. Diese sollten im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht beachtet werden. Weitere Informationen sind in der Stellungnahme Nr. 009/2021 des BfR abrufbar (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/aktualisierte-hoehstmengenvorschlaege-fuer-vitamine-und-mineralstoffe-in-nahrungsergaenzungsmitteln-und-angereicherten-lebensmitteln.pdf>).

### 3.3.3. Verpackung und Kennzeichnung

NEM dürfen nur vorverpackt in den Verkehr gebracht werden, es besteht also ein Verpackungszwang (§ 2 NemV). Für die Kennzeichnung der Verpackung sind die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel (z. B. VO (EU) 1169/2011 (LMIV), LKV und FPackV) zu beachten, wobei NEM von der Pflicht zur Angabe einer Nährwertdeklaration ausgenommen sind (Art. 29 Abs. 1a LMIV). Die Kennzeichnung muss in deutscher Sprache erfolgen (§ 2 LMIV). Weiterhin sieht § 4 der NemV spezielle Kennzeichnungsvorschriften vor:

- die Bezeichnung „Nahrungsergänzungsmittel“ (wörtlich vorgeschrieben; § 4 Abs. 1);
- die Namen der Kategorien von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen, die für das Erzeugnis kennzeichnend sind, oder eine Angabe zur Charakterisierung dieser Nährstoffe oder sonstigen Stoffe (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
- die empfohlene tägliche Verzehrsmenge in Portionen des Erzeugnisses (§ 4 Abs. 2 Nr. 2);
- der Warnhinweis „Die angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge darf nicht überschritten werden“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
- ein Hinweis darauf, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden sollten (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
- ein Hinweis darauf, dass das Produkt außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
- die Menge der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung in den in Anlage I der RL 2002/46/EG jeweils genannten Maßeinheiten, bezogen auf die angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge; bei Vitaminen und Mineralstoffen ferner der Prozentsatz der in Anhang XIII Teil A der LMIV angegebenen Referenzwerte, welcher mit der vorgesehenen Tagesverzehrmenge zugeführt wird (§ 4 Abs. 3).

Es ist hierbei zu beachten, dass die rein mengenmäßige Angabe von Zutaten, wie z. B. Pflanzenextrakten, den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 der NemV **nicht** genügt. Unter die Begrifflichkeit „Nährstoffe“ i. S. d. NemV fallen ausschließlich Vitamine und Mineralstoffe. Als „sonstige Stoffe“ können z. B. sekundäre Pflanzenstoffe wie Polyphenole gelten, nicht aber Pflanzenextrakte als solche. Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben sind Angaben zu den **in** der Zutat vorliegenden Nährstoffen/sonstigen Stoffen erforderlich.

### 3.3.4. Bewerbung

Es wird davon abgeraten, sich an der Werbung durch andere Unternehmen, insbesondere in Webshops oder auf Verkaufsplattformen wie Amazon oder in sozialen Netzwerken wie Facebook und Instagram zu orientieren. Nach Erfahrung der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist ein erheblicher Teil der dort verwendeten, insbesondere der gesundheitsbezogenen Werbeaussagen unzulässig.

Die folgenden Ausführungen gelten für **alle** von Lebensmittelunternehmern zur Verfügung gestellten Informationen **auf jeglichen Kanälen**. Dazu gehören z. B. auch Aussagen, die auf der eigenen Internetpräsenz, z. B. in Form von Blogs oder sog. „Wissenslexikons“ gemacht werden.

Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben wird in der VO (EG) 1924/2006 (HCV) geregelt und ist nur erlaubt, wenn diese wissenschaftlich belegt und zugelassen sind und die festgelegten Verwendungsbedingungen eingehalten werden:

- Zugelassene nährwertbezogene Angabe (Art. 8 HCV) sind im Anhang der HCV aufgeführt.
- Bislang zugelassene gesundheitsbezogene Angaben nach Art. 13 HCV sind im Anhang der VO (EU) 432/2012 aufgeführt.
- Aufgrund der bei NEM kleinen Verzehrmenge ist insbesondere Art. 5 Abs. 1 HCV zu beachten: Mit der vorgesehene Tagesdosis muss eine signifikante Menge des beworbenen Stoffs/Nährstoffs aufgenommen werden, die geeignet ist, die behauptete Wirkung zu erzielen.

Für Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie Angaben über die Entwicklung und Gesundheit von Kindern (Art. 14 HCV) gibt es spezielle Regelungen. Das „EU-Register of Health Claims“ bietet eine Übersicht über alle bisher zugelassenen und abgelehnten Angaben ([https://ec.europa.eu/food/safety/labelling\\_nutrition/claims/register/public/?event=register.home](https://ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/claims/register/public/?event=register.home)).

**Hinweis:** Die Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben für einen bestimmten Stoff bedeutet nicht, dass dieser Stoff als Lebensmittel oder in Lebensmitteln in Deutschland verkehrsfähig ist! Während des Zulassungsverfahrens wird lediglich die behauptete Wirkung geprüft. Hierzu ist zu beachten, dass das europäische Arzneimittelrecht noch nicht vollständig harmonisiert ist, daher können einige Stoffe auch eine arzneiliche Verwendung haben und ihre Einstufung kann je nach EU-Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen. Für die finale Einstufung sind die nationalen Regelungen der jeweiligen MS zu beachten. Darauf hat die EU-Kommission in den Erwägungsgründen ausdrücklich hingewiesen.

Allgemein gilt außerdem, dass die Werbung nicht irreführen darf (Art. 7 LMIV), z. B. durch

- Erwecken des Anscheins, dass ein Arzneimittel vorliegt, z. B. durch krankheitsbezogene Werbung;
- Behauptungen über Eigenschaften oder Wirkungen, für die der Lebensmittelunternehmer keinen wissenschaftlich hinreichend gesicherten Nachweis erbringen kann;
- Werbung mit Selbstverständlichkeiten (z. B. über die Abwesenheit von Zusatzstoffen, deren Verwendung im NEM formalrechtlich nicht erlaubt sind).

#### 4. Wer kann die erforderlichen Überprüfungen vornehmen?

Dafür gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Es sind aber umfangreiche Kenntnisse des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts sowie ein fundiertes ernährungsphysiologisches Wissen erforderlich, um die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Sinnhaftigkeit der Zusammensetzung eines Nahrungsergänzungsmittels zu gewährleisten.

Es wird deshalb empfohlen, für die notwendigen Prüfungen freiberufliche Sachverständige bzw. sachverständige Labore zu beauftragen oder sich durch auf das Lebensmittelrecht spezialisierte Rechtsanwälte beraten zu lassen. Dass solche Eigenkontrollen durchgeführt werden, ist im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen relevant.

Anhaltspunkt kann die bundesweite Liste der Gegenprobensachverständigen geben, die auf der Website des BVL unter „Gegenprobensachverständige“ abrufbar ist ([bvl.bund.de/gegenproben-sachverstaendige](http://bvl.bund.de/gegenproben-sachverstaendige)). Weitere Adressen sind auf der Webseite der Fachgruppe der freiberuflichen Chemiker in der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) unter „FFCh-Expertenfinder“ (<https://www.gdch.de/netzwerk-strukturen/fachstrukturen/freiberufl-chemiker-und-inhaber-freier-unabh-laboratorien/ffch-experten-kontaktieren.html>) oder über die Industrie- und Handelskammer (IHK) im „bundesweiten IHK-Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen“ (<http://svv.ihk.de>) abrufbar.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA) in Baden-Württemberg als amtliche Lebensmittelüberwachung nicht für privaten Auftraggeber tätig werden dürfen.

## Rechtliche Grundlagen:

**VO (EG) 178/2002 (Basis VO):** Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 S. 1)

**VO (EG) 1333/2008:** Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 S. 16)

**VO (EG) 1881/2006:** Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 S. 5)

**VO (EG) 1925/2006:** Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 404 S. 26)

**VO (EU) 1169/2011 (LMIV):** Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 S. 18)

**VO (EU) 2015/2283:** Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel (ABl. L 327 S.1)

**DVO (EU) 2017/2470:** Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel (ABl. L 351 S. 72)

**VO (EG) 1924/2006 (HCV):** Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 S. 9)

**VO (EU) 432/2012:** Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 136 S. 1)

**RL 2002/46/EG:** Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 S. 51)

**LFGB:** Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2021 (BGBl. I S. 4253)

**NemV:** Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel vom 24.05.2004 (BGBl. I S. 1011)

**LKV:** Los-Kennzeichnungs-Verordnung vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 1022)

**FPackV:** Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)

**LMIDV:** Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)

## Herausgeber:

Gemeinsame Internetseite der Untersuchungsämter: [www.ua-bw.de](http://www.ua-bw.de)

Regierungsbezirk Freiburg/Karlsruhe:

**CVUA Karlsruhe**, Weißenburger Straße 3, 76187 Karlsruhe, Tel.: 0721/926-3611,  
[poststelle@cvuaka.bwl.de](mailto:poststelle@cvuaka.bwl.de)

Regierungsbezirk Stuttgart/Tübingen:

**CVUA Stuttgart**, Schaflandstraße 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach, Tel.: 0711/3426-1234,  
[poststelle@cvuas.bwl.de](mailto:poststelle@cvuas.bwl.de)

*Dieses Merkblatt und die nachfolgende Checkliste wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Daraus folgt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereit gestellten Informationen. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.*

## Checkliste

*Die Checkliste soll Anhaltspunkte aufzeigen, die vor dem Inverkehrbringen eines NEMs berücksichtigt werden sollten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität.*

### Allgemeines:

- Wurde eine Einstufung als Arzneimittel ausgeschlossen?
- Ist eine Prüfung erfolgt, ob es sich tatsächlich um ein NEM i.S. der Begriffsbestimmung handelt? Wird mit der Tagesverzehrmenge eine signifikante Menge der zur Nahrungsergänzung bestimmten Stoffe zugeführt?
- Liegt eine Registrierung als Lebensmittelbetrieb vor?
- Ist eine Anzeige des NEM beim BVL erfolgt?
- Ist die Zusammensetzung gesundheitlich unbedenklich? Sind ggf. für bestimmte Verbrauchergruppen erforderliche Warnhinweise vorhanden?
- Wurde das Vorliegen nicht zugelassener neuartiger sowie anderer nicht zugelassener Zutaten ausgeschlossen?
- Werden Höchstmengen (auch Rückstände, Kontaminanten und Zusatzstoffe) und Verwendungsbeschränkungen eingehalten?
- Wurden Eigenkontrollen, die die Sicherheit und Rechtskonformität belegen, durchgeführt und dokumentiert? Sind z. B. Analysenzertifikate und Produktspezifikationen vorhanden?
- Sind alle Pflichtangaben in deutscher Sprache vorhanden?

Wurden in der gesamten Bewerbung, d. h. in der Etikettierung und im Fernabsatz (z. B. auf der eigenen Webseite inkl. „Wissensblogs“ sowie in sozialen Netzwerken) die folgenden Punkte berücksichtigt:

- Das Verbot krankheitsbezogener Werbung?
- Verwendung ausschließlich zugelassener, gesundheitsbezogener und nährwertbezogener Angaben? Werden die für solche Angaben ggf. vorgeschriebenen Verwendungsbedingungen eingehalten?
- Werden nur Aussagen zu Eigenschaften/Wirkungen getroffen, die wissenschaftlich hinreichend belegt werden können?